

V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 14. September 2026

Abschnitt I:

Art. 33a Abs. 2 Bst. c: Benachrichtigungen von Eigentümerinnen ~~oder~~ und Eigentümern von Grundstücken im Plan- oder Beizugsgebiet nach Art. 41 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 Bst. b dieses Erlasses.

Art. 89 Abs. 1 Bst. b:¹ die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks schriftlich auf ~~eine~~ die entsprechende Nutzung verzichtet ~~oder sich mit der Übernahme der anrechenbaren Grünfläche einverstanden erklärt.~~ **Dieser Verzicht kann elektronisch über die Plattform nach Art. 136a dieses Erlasses oder in Papierform erfolgen;**

Art. 133 Abs. 1 Bst. a^{bis}: unterstützt auf Antrag Personen, die nicht berufsmässig handeln, bei der Digitalisierung und elektronischen Einreichung von Gesuchen, die im vereinfachten Verfahren oder im Meldeverfahren bewilligt werden;

Art. 136a Abs. 2: Davon ausgenommen ist die Benachrichtigung von Grundeigentümerinnen ~~oder~~ und Grundeigentümern nach Art. 139 Abs. 1 Bst. b und Art. 141 Abs. 1 dieses Erlasses.

Art. 176a Abs. 1 Satz 2: Die Beschlüsse werden im Amtsblatt ~~sowie~~ und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Meliorationsgesetzes vom 31. März 1977):

Art. 46 Abs. 2: Der Gemeinderat legt das generelle Projekt während dreissig Tagen elektronisch über eine Plattform² öffentlich auf.

Ziff. 2 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988):

Art. 41 Abs. 1 Satz 1: Das Projekt wird elektronisch über eine Plattform³ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

¹ Auszeichnung der Änderung im Vergleich zum geltenden Recht, vollständige Änderungsauszeichnung in der Formatierung für die Beratungsunterlagen des Kantonsrates.

² Art. 10^{quater} ~~des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965~~ VRP, sGS 951.1.

³ Art. 10^{quater} ~~des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965~~ VRP, sGS 951.1.

Ziff. 3 (Änderung des Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009):

Art. 24 Abs. 1 Satz 1: Das Projekt wird elektronisch über eine Plattform⁴ unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Ziff. 4 (Änderung des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960):

Art. 10^{bis}: Das Gesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform⁵ eingereicht.

Art. 11: Werden öffentliche Interessen oder Rechte Dritter berührt, veröffentlicht die zuständige Stelle des Staates das Gesuch unter Ansetzung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen elektronisch über eine Plattform⁶.

Art. 15^{bis}: Das Verleihungsgesuch und die erforderlichen Unterlagen werden elektronisch über eine Plattform⁷ eingereicht.

Art. 16 Abs. 1: Das Verleihungsgesuch wird mit Anlagebeschrieb und Projektplänen elektronisch über eine Plattform⁸ während dreissig Tagen zur Einsicht aufgelegt.⁹

Ziff. 5 (Änderung des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996):

Art. 30 Abs. 1: Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen elektronisch über eine Plattform¹⁰ öffentlich aufgelegt.

⁴ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.

⁵ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.

⁶ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.

⁷ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.

⁸ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.

⁹ Art. 60 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

¹⁰ Art. 10^{quater} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 VRP, SGS 951.1.